

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt in Bezug auf Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Unterrichtsbetrieb für alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren wird untersagt. Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.
Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen in den vorgenannten Einrichtungen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 08:00Uhr bis 13:00Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Darüber hinaus ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.
2. Der Betrieb sämtlicher Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege wird untersagt.
Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ausgenommen von dieser Verfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen.
3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen werden untersagt.
4. Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr.2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne des IfSG.

II.

Zu Ziff. 1 und 2:

Gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei allen öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich Internate, die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren, Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege handelt es sich um Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen wird weiterhin verfolgt. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung auftreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden, sodass die Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG i.V. § 33 IfSG zu schließen waren, sowie Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen zu untersagen.

Der zuständigen Behörde wurde jedoch ein Ermessen eingeräumt.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu möglicherweise infizierten Personen ausreicht.

Die Untersagung des Betriebes der Einrichtungen stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden.

Die angeordneten Betriebsuntersagungen der Gemeinschaftseinrichtungen minimieren die Ansteckungsgefahr für Schülerinnen/Schüler/Lehrer und sonstige Personen und ist daher geeignet, den Schutzzweck des IfSG zu erfüllen.

Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt diese Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel, ist damit nicht ersichtlich. Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgsversprechend möglich.

Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

In Bezug auf die ausgesprochenen Ausnahmen hinsichtlich Notbetreuungen in den genannten Einrichtungen dient diese dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Zu Ziffer 3:

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst. Hinsichtlich der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu 1 verwiesen.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnungen zu 1 und 2 sind zunächst bis zum 18.04.2020 (einschließlich) befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu 1. für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis zum 14.04.2020 (einschließlich). Die Anordnung zu 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

Zu Ziff. 5: Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf §§ 43 Abs. 1, 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 13.03.2020
Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister


(Köhler)